Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3752

19. 12. 88

Sachgebiet 3616

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3616 —

Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie wurden in den Jahren 1982 bis 1987 die KDV-Verfahren bei den Ausschüssen und Kammern für KDV abgeschlossen, aufgegliedert jeweils nach Wehrbereichen und nach Verfahren mit oder ohne „tragendes Indiz":

   a) Zurückweisung / Nichtbehandlung gemäß § 13 Abs. 3 KDVG,

   b) Ablehnung gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz KDVG,

   c) Anerkennung gemäß § 14 Abs. 2 KDVG,

   d) Anerkennung nach § 14 Abs. 3 KDVG,

   e) Ablehnung gemäß § 15 KDVG,

   f) Zurücknahme des Antrags/Rechtsbehelfs?

Das Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVG) ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Erst von diesem Zeitpunkt an sind grundsätzlich Angaben über seine Durchführung möglich.

Die Fragen zu den Buchstaben a bis c und e können nicht beantwortet werden, da es darüber keine statistischen Nachweise gibt.

Seit dem 1. Januar 1984 sind von den Ausschüssen ca. 6 v. H. und von den Kammern ca. 4,5 v. H. der Anerkennungen als Kriegsdienstverweigerer ohne persönliche Anhörung der Antragsteller entschieden worden (Buchstabe d).

Die Rücknahmequote im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. September 1988 – bezogen auf die bei diesen Gremien einge-

gangenen Anträge – ergibt sich aus folgender Tabelle (Buchstabe f):

Wehrbereich	Ausschüsse für Kriegsdienst-verweigerung	Kammern für Kriegsdienst-verweigerung
I	10,7 %	6,7 %
II	9,3 %	4,4 %
III	12,9 %	7,4 %
IV	17,4 %	8,6 %
V	8,4 %	5,7 %
VI	8,4 %	17,1 %
Gesamt	11,3 %	8,3 %

2. Welche drei Kreiswehrersatzämter und welche drei Wehrbereiche haben in diesem Zeitraum die meisten (wie viele) Rechtsbehelfe gegen KDV-Anerkennungsentscheidungen eingelegt?

Angaben sind hier nur für die Wehrbereiche möglich, weil bei den Kreiswehrersatzämtern die einschlägigen Aufzeichnungen aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr verfügbar sind. Die zuständigen Stellen in den Wehrbereichen II (280 Rechtsbehelfe), I (88 Rechtsbehelfe) und III (286 Rechtsbehelfe) haben im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 30. September 1988 im Verhältnis zur Anzahl der Anerkennungen die meisten Rechtsbehelfe gegen Bescheide auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eingelegt.

3. a) Wie viele Zivildienstpflichtige einerseits und Wehrdienstpflichtige andererseits wurden in den Jahren 1982 bis 1987 jeweils mit den Tauglichkeits-Signierziffern 1, 2 oder 3 einberufen?

   b) Wie viele Zivildienstpflichtige bzw. Wehrdienstpflichtige der jeweiligen Signierziffern wurden bei der Dienstantrittsuntersuchung anschließend untauglich geschrieben?

   c) Wie viele der einzelnen Gruppen wurden bei einer Diensttauglichkeitsfeststellung nach der Antrittsuntersuchung untauglich geschrieben?

   d) Wie verhalten sich diese Zahlen zu den jeweiligen Gesamtzahlen der verfügbaren Zivildienstpflichtigen bzw. Wehrdienstpflichtigen, aufgegliedert nach den Signierziffern 1, 2 und 3?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Eine Ermittlung dieser Daten ist auch nicht möglich, weil die Datensätze der Wehrpflichtigen aus Gründen des Datenschutzes nicht verfügbar sind.

4. a) Wie viele Wehrpflichtige verweigerten in den Jahren 1957 bis 1987 jeweils ausdrücklich ihre Mitwirkung an der Erfassung, die Musterung, den Grundwehrdienst oder Reserveübungen („Totale Kriegsdienstverweigerer/TVer")?

Die Anzahl der „Totalverweigerer" wird statistisch nicht erfaßt.

b) Wie viele Zivildienstpflichtige verweigerten jeweils in den Jahren 1961 bis 1987 unter Berufung auf ihr Gewissen den Zivildienst? Wie viele davon sind Zeugen Jehovas?

c) Wie viele haben auch einen Dienst nach § 15a ZDG verweigert? Wie viele davon sind Zeugen Jehovas?

d) Wie viele Zivildienstpflichtige waren bereit, einen Dienst nach § 15 ZDG zu leisten, haben aber vor Erreichen der Altersgrenze keine Stelle gefunden? Wie viele davon sind Zeugen Jehovas?

Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die den Zivildienst unter Berufung auf ihr Gewissen verweigern, wird statistisch nicht erfaßt. Das gilt auch für die Anzahl solcher Zivildienstpflichtiger, die einen Dienst nach § 15a Zivildienstgesetz (ZDG) verweigern oder vor Erreichen der Altersgrenze keine Stelle für einen derartigen Dienst finden konnten.

e) Wie viele dieser Zivildienstpflichtigen sind daraufhin zum Zivildienst einberufen worden?

Alle Zivildienstpflichtigen, die verfügbar waren, sind einberufen worden.

f) In wie vielen Fällen ist daraufhin wegen Nichtantritt des Zivildienstes die Strafverfolgung eingeleitet worden?

Das Bundesamt für den Zivildienst hat nach dem ZDG gegen alle Zivildienstpflichtigen, die den Dienst nicht angetreten haben, Strafanzeige zu erstatten; ihre Gesamtzahl wird statistisch nicht erfaßt.

g) Welche Maßnahmen sind gegen die unter a) genannten Verweigerer von Formen der Wehrpflicht jeweils eingeleitet worden: Verwaltungszwang, Strafverfolgung, Verurteilungshöhe mit/ohne Bewährung, Bewährungsauflage Dienstantritt, Disziplinarmaßnahmen?

Angaben über die ergriffenen Maßnahmen können nicht erfolgen, weil die unter a) genannten „Verweigerer" statistisch nicht erfaßt werden.

h) Wie viele Zivil- bzw. Wehrdienstverweigerer sind nach einer ersten (wie langen) Strafverbüßung wegen ihrer Weigerung in den Jahren 1982 bis 1987 anschließend jeweils erneut zum Dienstantritt einberufen worden?

Entsprechende statistische Nachweise werden nicht geführt.

5. a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob/daß bei den Wahlen der Beisitzerinnen die Ausschüsse und Kammern für KDV 1983/84 und 1987/88 die KDV-Verordnung nicht eingehalten wurde bzw. werden konnte? Um welche Probleme handelte es sich im einzelnen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

b) In wie vielen Fällen sind die Wahlen bis heute noch nicht durchgeführt worden?

In zwei Fällen konnten die Wahlen bisher nicht abgeschlossen werden, weil die nach der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Der zuständige Landesinnenminister wurde unterrichtet.

c) In wie vielen Fällen sind gewählte Beisitzerinnen wegen Nichteinhaltung von Vorschriften der KDV-Verordnung nicht berufen worden?

In einigen Fällen konnten Beisitzerinnen nicht berufen werden, weil sie die Voraussetzungen der KDVV nicht erfüllten; sie werden statistisch nicht erfaßt.

d) In welcher Weise und durch welche Gremien wird die Einhaltung der Vorschriften der KDV-Verordnung überprüft?

Die Durchführung der KDVV unterliegt der Fachaufsicht der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden sowie der Wehrbereichsverwaltungen und des Bundeswehrverwaltungsamtes.

e) Wie wird das Problem der größer gewordenen Wahlbezirke mit Zuständigkeit für mehrere Kreiswehrersatzämter hinsichtlich der Zuständigkeit und der Reisekosten geregelt?

Zur Zeit gibt es folgende Zuständigkeitsregelungen:

- Im Wehrbereich I entsprechen die Wahlbezirke den Amtsbereichen der Kreiswehrersatzämter.
- In den Wehrbereichen II, III und V werden für den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gremien Einheitslisten geführt.
- Im Wehrbereich IV werden Einzellisten für kreisfreie Städte und Landkreise geführt.
- Im Wehrbereich VI fassen die Bezirksregierungen die von den Städten und Landratsämtern vorgelegten Listen zusammen.

Hinsichtlich der Reisekosten gilt, daß die Beisitzerinnen und Beisitzer nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt werden (§ 5 KDVV).

f) Wie werden Vertretungen für verhinderte Beisitzerinnen geregelt?

Eine besondere Vertretungsregelung für verhinderte Beisitzerinnen gibt es nicht. Ihre Heranziehung richtet sich nach den

§§ 4, 10 KDVV. Danach wird die Reihenfolge, in der die Beisitzerinnen und Beisitzer zu den Sitzungen der Gremien herangezogen werden, von den Vorsitzenden durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt. Die Vorsitzenden laden sie nach der festgelegten Reihefolge. Sollte eine heranstehende benannte Person ausfallen, so ist die in der Liste nachfolgende und verfügbare Person heranzuziehen.

6. Wie viele Zivildienstplätze gab es jeweils in den Jahren 1961 bis 1987 und im ersten Halbjahr 1988, jeweils aufgegliedert nach den Tätigkeitsmerkmalen 01 bis 19:
   - in Altenheimen (ohne Pflegestationen),
   - in Altenpflegeheimen und auf Pflegestationen,
   - in psychiatrischen Einrichtungen und auf psychiatrischen Stationen,
   - in Krankenhäusern (ohne Psychiatrie)?

Die Zahl der Zivildienstplätze in den genannten Einrichtungen hat sich seit 1977 wie folgt entwickelt (Stichtag jeweils 15. Juni):

<table>
<tr><th>Anzahl der ZDP zum Stichtag 15. Juni</th><th>1977</th><th>1979</th><th>1981</th><th>1982</th><th>1983</th><th>1984</th><th>1985</th><th>1986</th><th>1987</th><th>1988</th></tr>
<tr><td>Altenheimen</td><td rowspan="2">3 679</td><td rowspan="2">4 021</td><td>930 *</td><td>1 080</td><td>1 207</td><td>1 437</td><td>1 857</td><td>2 402</td><td>2 957</td><td>3 343</td></tr>
<tr><td>Altenpflegeheimen</td><td>4 027 *</td><td>4 252</td><td>4 406</td><td>4 791</td><td>5 467</td><td>6 690</td><td>7 776</td><td>8 888</td></tr>
<tr><td>Psychiatrie</td><td>572</td><td>751</td><td>973 *</td><td>926</td><td>970</td><td>1 113</td><td>1 245</td><td>1 457</td><td>1 628</td><td>1 788</td></tr>
<tr><td>Krankenhäusern</td><td>6 000</td><td>7 986</td><td>8 975 *</td><td>9 164</td><td>9 370</td><td>9 945</td><td>11 099</td><td>12 635</td><td>14 240</td><td>15 475</td></tr>
</table>

Für die Zeit davor liegen keine Zahlen vor. Eine Unterteilung nach Tätigkeitsgruppen ist ebenfalls nicht möglich.

7. Wie ist das Zahlenverhältnis von hauptamtlichen Kräften zu Zivildienstleistenden in absoluten Zahlen und in absoluten Arbeitsstunden jeweils in den Arbeitsbereichen
   - individuelle Schwerstbehindertenbetreuung,
   - mobiler sozialer Hilfsdienst,
   - Krankentransport und Rettungswesen,
   - Behindertentransport,
   - Essen auf Rädern?

*) Anmerkung:
Ab 1981 wurden die Schlüssel „ZDS-Art" neu geordnet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Unterlagen über die Anzahl der in den anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter. Sie kann daher über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen diesen Mitarbeitern und den Zivildienstleistenden keine Angaben machen.

8. Wie viele Versetzungen wurden jeweils in den Jahren 1982 bis 1987 sowie im ersten Halbjahr 1988 vorgenommen
   - auf Antrag von Zivildienstleistenden und
   - auf Antrag der Zivildienststellen?

Die Gesamtzahl der Versetzungen betrug:

Jahr	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988*)
	3 746	3 558	3 848	4 693	6 038	6 713	3 689

Erfahrungsgemäß ist die Zahl der Versetzungen, die auf einem Antrag des Zivildienstleistenden beruhen, und die Zahl der Versetzungen, denen ein Antrag der Zivildienststelle zugrunde liegt, etwa gleich. Genaue Zahlen darüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie viele Versetzungsgesuche und Versetzungen wurden in diesem Zeitraum jeweils damit begründet, daß der Dienst am Menschen für die ZDL zu schwer sei?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Versetzungsgründe nicht statistisch erfaßt werden.

10. Wie viele Entlassungen gab es in diesem Zeitraum jeweils jährlich
    - nach § 43 Abs. 1 Nr. 12 ZDG und
    - nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 8 Nr. 1 ZDG?

Die erste Teilfrage dürfte sich auf die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Nr. 11 ZDG beziehen, in der die Entlassung wegen vorübergehenden Fehlens der Zivildienstfähigkeit geregelt ist. Eine Beantwortung ist nicht möglich, da der Datenstand nur Angaben über die aktuelle Tauglichkeit enthält.

Die zweite Teilfrage dürfte sich auf § 43 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 8 Nr. 1 ZDG in der geltenden Fassung des Gesetzes beziehen. Eine Beantwortung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Sie wäre im übrigen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Zivildienstes beeinträchtigen müßte.

---

* 1. Halbjahr 1988

11. In wie vielen Fällen sind im Zeitraum 1982 bis 1987 auf Dienstaufsichtsbeschwerden von ZDL gegen ihre Dienststellen hin Disziplinarverfahren gegen die ZDL eingeleitet worden?

Dienstpflichtverletzungen von Zivildienstleistenden muß auch dann nachgegangen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bekanntwerden. Die Zahl dieser Fälle ist nicht bekannt.

12. In wie vielen Fällen davon sind daraufhin die Disziplinarverfahren zuerst bearbeitet worden, obwohl die Dienstaufsichtsbeschwerden bereits zuvor beim Bundesamt für Zivildienst eingegangen waren?

Die Frage kann nicht beantwortet werden; vgl. die Antwort zu Frage 11.

13. Wie lauten die generellen Anweisungen für die Bearbeitung derartiger Fälle?

Wenn sich ein Disziplinarverfahren und eine Dienstaufsichtsbeschwerde auf denselben Vorfall beziehen, soll über die Dienstaufsichtsbeschwerde entweder zuerst oder spätestens zur gleichen Zeit wie über das Disziplinarverfahren entschieden werden.

14. Trifft es zu, daß Zivildienststellen, aus denen nie Beschwerden von ZDL bekanntwerden, durch das BAZ besonders (ggf. in welcher Weise) überprüft werden?

Nein. Es werden vielmehr im Gegenteil diejenigen Zivildienststellen besonders häufig aufgesucht, bei denen aufgrund eingegangener Beschwerden dazu Veranlassung besteht.

15. a) Wie viele Dienststellenleiter haben im Zeitraum 1982 bis 1987 (wie viele) Disziplinarverfahren gegen alle ihnen unterstellten Zivildienstleistenden während deren Dienstzeit eingeleitet?
    b) Um welche Dienststellen handelte es sich dabei?
    c) In welcher Weise werden derartige Vorgänge durch das BAZ überprüft und abgestellt?

Dienststellenleiter haben nicht das Recht, Disziplinarverfahren gegen Zivildienstleistende einzuleiten; sie können lediglich Sachverhalte, die nach ihrer Auffassung disziplinarisch geahndet werden müssen, dem Bundesamt für den Zivildienst melden. In wie vielen Dienststellen alle Zivildienstleistenden im Verlaufe ihrer Dienstzeit gemeldet werden, ist nicht bekannt.

16. a) Trifft es zu, daß die laut Zusage vom BAZ im voraus zu zahlenden Aufwandszuschüsse inzwischen ein bis eineinhalb Jahre im nachhinein gezahlt werden?

Die Zahl der Zivildienstplätze in den beiden geförderten Bereichen Mobile Soziale Hilfsdienste und Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung ist in der letzten Zeit so stark gestiegen, daß die Bearbeitung der Förderungsanträge damit nicht Schritt halten konnte. Beschäftigungsstellen, die dadurch in Schwierigkeiten geraten, erhalten Vorauszahlungen. Nachdem über einen Antrag entschieden ist, werden die weiteren halbjährlich fälligen Zahlungen termingerecht angewiesen.

b) Wie viele Anfragen/Beschwerden auf schnellere Auszahlung bzw. Einhaltung der schriftlichen Zusage hat es im Zeitraum 1982 bis 1987 von Zivildienststellen gegeben?

Die Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf Bewilligung von Aufwandszuschüssen ist erst seit dem Jahr 1985 länger geworden. In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Nachfragen der Antragsteller stark gestiegen. Sie werden vom Bundesamt nicht gezählt.

c) In welcher Weise hat das BAZ darauf reagiert und welche Maßnahmen eingeleitet, um derartige Verzögerungen grundsätzlich abzustellen?

Das Bundesamt für den Zivildienst setzt seit dem Jahr 1985 in diesem Arbeitsbereich zusätzlich Zeitarbeitskräfte ein. Mit Beginn des Jahres 1989 wird die Datenverarbeitungsanlage des Bundesamtes Bearbeitung und Zahlung vollautomatisch übernehmen. Damit sind die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine schnelle Bearbeitung und Zahlung in Zukunft gegeben. Um auch die finanziellen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Wartezeiten bei der Bewilligung von Aufwandszuschüssen zu schaffen, sind im Bundeshaushalt 1989 trotz des inzwischen eingetretenen Wegfalls der Förderung in den übrigen Beschäftigungsbereichen wiederum wie in den beiden Vorjahren 115 Mio. DM vorgesehen.

17. Welche Wochendienstzeit würden die Zivildienstleistenden haben, wenn man bei der Bewertung und Berechnung ihrer Dienstzeiten die Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Bundeswehr zugrunde legen würde:

    a) durchschnittlich insgesamt,

    b) durchschnittlich in den einzelnen Einsatzbereichen wie Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), Mobile Soziale Hilfsdienste (MSH), Krankentransport/Rettungswesen, Behindertentransport usw.?

Es gibt keine Untersuchungen darüber, ob und – gegebenenfalls – wie sich die Berechnung der Dienstzeit im Zivildienst und bei der Bundeswehr voneinander unterscheiden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946